

Firma:			
Straße und Hausnummer:			
PLZ und Ort:		Telefon:	

Mitarbeiter

Persönliche Angaben:		Personal-Nr.:	
Familienname, Vorname:			
Straße und Nr., PLZ und Ort:			
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	Staatsangehörigkeit:	
Sozialversicherungsnummer:			
Beschäftigungsform:	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> 450-Euro-Job		
Beschäftigungsbetrieb (Ort):			
Tag der Beschäftigungsaufnahme:			

Bei Nichtvorlage der Sozialversicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig:



Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Geburtsland:		Geburtsort (Stadt/Dorf):	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Arbeitspapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

		Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2. SVÄndG § 28a Absatz 4)			
Firma:					
Straße und Hausnummer:					
PLZ und Ort:				Telefon:	

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

"(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und
9. in der Fleischwirtschaft."

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben,
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.